

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Saale-Orla-Kreis

Der Saale-Orla-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau, des § 2 Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des Kreistagsbeschlusses Nr. 332-28/2008 vom 08.12.2008 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst
 - vorbereitende Maßnahmen zur Begehung,
 - Überprüfung der brandschutzrelevanten Dokumente und Nachweise,
 - Begehung des Objektes, einschließlich der Mängelfeststellung,
 - Auswertung vor Ort,
 - Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau einschließlich der Mängelbehebungsanordnung,
 - Nachschauen ohne oder mit Beanstandungen und sich daraus ergebende weitere Anordnungen zur Mängelbeseitigung.

- (2) Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, werden Gebühren für den entstandenen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter in Anlehnung an das allgemeine Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaates Thüringen erhoben.

- (3) Die im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau zu prüfenden Objekte ergeben sich aus § 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau insbesondere nach:
 - den, von den Objekten ausgehenden, erheblichen Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte,
 - der Konzentration von Menschen in den Objekten,
 - der Objektliste in der Anlage zur Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau.

Die Erfassung obliegt der zuständigen Brandschutz-Dienststelle des Landratsamtes im Saale-Orla-Kreis.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Zur Ermittlung der Gebühren werden die der Gefahrverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt.
Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.
- (2) Die Gebühren setzen sich zusammen aus
- der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt,
 - der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt
 - und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.
- (3) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.
- (4) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 30 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.
- (5) Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Grundgebühr

Kategorie nach Anlage

A	100 Euro
B	150 Euro
C	200 Euro

2. Begehungsgebühr

Brutto-Grundfläche in m²

bis 500 m ²	100 €
501-1000 m ²	150 €
1001-2000 m ²	200 €
über 2000 m ²	300 €

3. Fahrtkostenpauschale

Die Fahrtkostenpauschale beträgt 10 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder

in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Gebührenschuld / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

(2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.

§ 5 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schleiz, am 19. Dezember 2008

Der Saale-Orla-Kreis

Gez.
Roßner
Landrat

-Siegel-

Anlage

Objekte	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 8 der Thüringer Bauordnung mit mehr als 12 Betten	B
Büro und Verwaltungsgebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m ²	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr und von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie	
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) und Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
- Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) von überwiegend brennbaren Stoffen dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebau-richtlinie mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m ²	C
- Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
- Lagerhallen, -gebäude, -plätze mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m ²	B
- Objekte und Anlagen nach der Störfallverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung bzw. Sicherheitsstufe 2 nach Gentechnik-Sicherheitsverordnung	C
- Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II der Strahlenschutzverordnung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 9 der Thüringer Bauordnung und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe, die wegen ihre Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind und mit einer Gesamtnutzfläche der baulichen Anlagen von mehr als 1.600 m ²	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbau-richtlinie	B
Sonderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen mit einer Länge von mehr als 400 m	C
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung	B
Versammlungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 7 der Thüringer Bauordnung	C

